

Pro Memoria.

Neu ist dieser Tagen äußerlich doch allerdings sicher zu Vernehmen gekommen das Hochgräfl. gnädige Herrschaft in allhiesiger Stadt-pfarrkirchen ein Familien Krufft bauen zu laßen gedachtee, und zu solchem Zühl und Ende durch den Maurer Meister von Kirchberg der plaz ausgemeßen und schon Bürchl: Materiallin bestellt worden.

Wann nun aber Ewer Hochedlgebohrn exactis wohl erinnerlich seyn wird, das Ihro gnaden Beiland Herr antoni Fugger Pfandts Innhaber der Graf und Herrschafft Kirchberg und Weißenhorn e. ad: 1539. von dem Löbl: Gottes Haus Kayzersheim nach den buchstäblichen Inhalt übergabts Instrumentin den Grosen Zehenden zu Weißenhorn, Graferzhoffen, und Babenhausen nebst denen Pfarrlchen Nuzungen, hinkommen, und gerechtigkeiten, auch allen und jeglichen zu- und Eingehorigungen für aigen erkaufft, und besagte Zehenden ad 1665. Von Sr Hochgräflichen gnaden Herrn Grafen Friderich Fugger Jäherl:.. Uns und gemeiner Stadt der form!: samt deren Gerechtsame, und Zugehör, bey selbe außer an die Herren Fugger gekommen s. außer das Unsere Vorfahrere das jus conferendi Parochias, zwar ohne genugsame Einsicht, auch Consens der gemeinen Bürgerschafft, hienach Vertragen./ cediert: Und überlaßen, worden.

So wir es keines Beithwendigen außführen bedürften, das

ein allegeleg Novum opus, ohne vorläufige Einverständnis mit uns, und gemeiner Stadt, welcher die von solcher Crufft gar leicht herrührende Gebrechen zum schaden. und die der Fabric andurch abgehende Grabgelder zu Nachtheill seyn, und forthan seyn möchten, so Leichter dingen um da weniger gleich gültig ansehen können, als uns, und deren von vier Secundum § 83. Recessus de ao: 1735. bestellten Kirchen Pröbst, und Procuratoribus die Administratio fabrice, Erhalt-Vermehr- und sorgsame Gebahrung- so dann das Jenige obgelegen, was Decimatoribus von Rechts- und gewohnheits wegen obligen Thut, welche Jura auch unabbrüchig zu conservi-

ren pflicht- und schuldig seynd.

Über all dises ist eine Lands fürstll: Verordnung dat:
Innsbrugg 2. Xbris 1750. in medio, Crafft welcher in Zu-
kunfft, in Kirchen- und Freythoffs Reparations- und
Erweiterungs- auch anderen derley Sachen von der
Geistlichkeit /: mit welcher ob es seine Richtigkeit?
wir ebenfahls nit wissen./ nit allein erkennt werden solle,
von dahero dann Ewer Hochedlgebohrn angelegent
sich ersuchen, die Sach bey Hochgraflich- gnädiger Herrschafft dahin
einzuleithen der Nichts ohne genugsames Vernehmen, und
Einverständnus, quorum interest. de facto Unternehmen und
zu Weithläufigkeiten Hand gebotten, Vns aber nit ungnadig
aufgedeütet werden möchte, das wir pro Mendis Juribus Fabrice
et Civitatis gegenwärthiges Pro Memoria hiemit schriftlich
übergeben. Weißenhorn den 15ten April. 1762

Bürgermeister
Und Rath allda

M. hatt heut gelegenheit die Sach Mündtl.
vorzustellen, worauf das 8t: ?? :/
geäußert, wann die Luft und in d.
Pfarrkirch nit anständig, so hab er lieber solche
Bey dem S:R:P:P: Capucinis brueg zu dürften